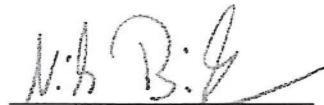


Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Gemeinde Bönen vom 13.12.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 15.12.2025



Böckmann
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister
der Gemeinde Bönen vom 13.12.2025**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 18.12.25 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Der Rat der Gemeinde Bönen ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Sofern der Rat seinen Ausschüssen in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsrechte überträgt, behält er sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).

§ 2 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, wird der Bürgermeister vom Rat ermächtigt:
 - a) bis zu einem Streitwert von 25.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden,
 - b) bis zu einem Streitwert von 25.000 € je Einzelfall Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen,
 - c) bis zu einem Wert von 75.000 € je Einzelfall über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Tausche gemeindeeigener Grundstücke zu entscheiden. Ausgenommen von dieser Wertgrenze bleiben Verkäufe von Grundstücken im Rahmen der Vermarktung von Wohnbauflächen.
 - d) Auftragsvergaben unabhängig von einer Wertgrenze vorzunehmen und auszuführen im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel; über erfolgte Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € je Einzelfall (inkl. MwSt.) und über erfolgte Veränderungen (z.B. Nachtragsleistungen, Auftragserweiterungen), die einen Gesamtauftragswert von insgesamt 25.000 € (inkl. MwSt.) überschreiten, wird der Rat künftig regelmäßig – mindestens jedoch halbjährlich – informiert,
 - e) Genehmigungen für Dienstreisen im Rahmen des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönen zu erteilen,
 - f) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Gebühren und sonstige Forderungen) bis zu einem Betrag von 10.000 Euro und längstens bis zu 24 Monaten zu stunden, Geldleistungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro

- befristet bzw. unbefristet niederzuschlagen, Geldleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zu erlassen; die Bewilligung von Stundungen und Niederschlagungen sowie Erlasse über die Wert- und Zeitgrenze hinaus bis 75.000 Euro obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss,
- g) Richtlinien/Anweisungen in Angelegenheiten des Vergabewesens/-rechts für die Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu erlassen,
 - h) Angelegenheiten, die den Umgang mit dem Gemeindewappen betreffen, zu regeln,
 - i) sonstige verpflichtende Erklärungen abzugeben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Einzelfall (inkl. MwSt.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel.
- (4) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3 Allgemeines zu den Ausschüssen

- (1) Sofern in dieser Zuständigkeitsordnung Angelegenheiten einzelnen Ausschüssen vom Rat zur Vorberatung übertragen werden, ist die Auflistung der Angelegenheiten zur Vorberatung nicht abschließend. Die Ausschüsse beraten auch nicht aufgeführte Angelegenheiten, soweit sie den im Einzelnen genannten Bereichen zuzuordnen sind.
- (2) Sollte nach dieser Zuständigkeitsordnung eine Angelegenheit mehr als einem Ausschuss zur Vorberatung obliegen, so befassen sich alle für die Angelegenheit in Frage kommenden Fachausschüsse damit. Zu diesem Zwecke können gemeinsame Sitzungen abgehalten werden. Dadurch wird eine Betrachtung von verschiedenen Blickwinkeln sichergestellt. Fachausschüsse sind alle Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

Darüber hinaus ist er auch in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:

1. dienstrechtliche Entscheidungen im Rahmen des § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönen,
2. Angelegenheiten nach § 68 Nr. 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG),
3. Abschluss/Aufhebung von Mitgliedschaften der Gemeinde Bönen zu kommunalen Spitzenverbänden, Vereinen und Verbänden.

Ferner werden gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönen die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist im Rahmen des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönen zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen oder deren Entscheidung der Rat sich im Einzelfall vorbehält. Diese Angelegenheiten sind dem Rat grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Haupt- und Finanzausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Rat zuzuleiten.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für diejenigen Angelegenheiten, die in den konstituierenden Sitzungen des Rates zur Entscheidung anstehen.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Darüber hinaus obliegt dem Schulausschuss die Vorberatung sämtlicher Aufgaben, die die Gemeinde als Schulträger wahrnimmt, sowie aller sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen. Es werden nur solche Angelegenheiten vorberaten, die der Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen.

Der Schulausschuss hat demnach insbesondere über folgende Angelegenheiten vorzuberaten:

- Schulentwicklungsplanung
 - Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen und Schulformen
 - Neubau, Unterhaltung und Sanierung von Schulgebäuden und –anlagen (inkl. Schulsportanlagen)
 - Einrichtung, Ausstattung und Betrieb von Schulgebäuden und –anlagen
 - Entwicklung von fachtechnischen Konzeptionen für Schulen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm)
 - Bezeichnung/Benennung von Schulen
 - Fragen zur Schülerbeförderung
 - Maßnahmen der Schulwegsicherung
 - Maßnahmen im Bereich von Schul- und Bildungsreformen
- (3) Beratene Angelegenheiten nach Absatz 2 sind dem Haupt- und Finanzausschuss grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Ausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 6 Ausschuss für Familie, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Familie, Sport und Kultur nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

(2) Dem Ausschuss für Familie, Sport und Kultur obliegt darüber hinaus die Vorberatung aller Angelegenheiten und Maßnahmen, die die Bereiche Familie, Sport, Kultur, Freizeit, Soziales und öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen und die der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen.

Der Ausschuss für Familie, Sport und Kultur hat demnach insbesondere über folgende Angelegenheiten vorzuberaten:

- Maßnahmen, die sportliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Freizeiteinrichtungen betreffen
- Maßnahmen der Sportförderung
- Maßnahmen im Bereich der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe einschließlich Fragen des Gesundheitswesens
- Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die Zuständigkeit bei der Gemeinde Bönen liegt
- Angelegenheiten der Volkshochschule
- Gestaltung des gemeindlichen Kulturprogramms
- Internationaler Kultauraustausch
- Städtepartnerschaften und -freundschaften
- Kriminalprävention
- Maßnahmen zur Förderung von Chören, kulturellen Vereinen und Initiativen
- Maßnahmen zur Förderung von sozialen Projekten (z.B. in der Dritten Welt)
- Maßnahmen zur Kultur- und Heimatpflege
- Angelegenheiten der Bücherei und des Gemeindearchivs
- Planung von Einrichtungen und Diensten für den Sozialbereich
- Integrationspolitische Maßnahmen, multikulturelle Arbeit in der Gemeinde
- gegebenenfalls Angelegenheiten des Integrationsrates

(3) Beratene Angelegenheiten nach Absatz 2 sind dem Haupt- und Finanzausschuss grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Ausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 7 Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Klimaschutz nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

(2) Dem Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Klimaschutz obliegt die Vorberatung aller bau- und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie die Vorberatung aller Angelegenheiten und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung und aus dem Umweltbereich. Es werden nur solche Angelegenheiten vorberaten, die der Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen.

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Klimaschutz hat demnach insbesondere über folgende Angelegenheiten vorzuberaten:

- Maßnahmen in den Bereichen der Landes-, Regional- und Entwicklungsplanung
- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Aufgaben des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
- Wohnumfeldverbesserungen
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Wohnungsmarktbeobachtung und Mietspiegel
- Flächenvorsorge und Standortplanung
- Planung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsstrukturen
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne
- Neubau, Unterhaltung/Bewirtschaftung und Sanierung gemeindlicher und angemieteter Gebäude
- Planerische und fachtechnische Konzeptionen für Baumaßnahmen
- Energiemanagement für kommunale Liegenschaften
- Straßen- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Fuß- und Radwegebau
- Verkehrsplanung
- Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Fahrradverkehrs, Mobilitätskonzept und Umsetzung von Maßnahmen
- Sicherung des allgemeinen Fußgängerverkehrs und der Schulwege
- Angelegenheiten des Grünflächenwesens
- Angelegenheiten, die Umweltbelange, insbesondere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, Altlasten, Klima- und Hygiene-Maßnahmen und Wasserläufe betreffen
- Angelegenheiten des Klimaschutzes, Klimaschutzkonzept, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- Planungen von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen einschließlich der Regulierung von Niederschlagswasser
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
- naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe
- Angelegenheiten und Maßnahmen des Immissionsschutzes
- Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes
- Überwachung und Überprüfung von Altlasten
- Grundstücksangelegenheiten für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes
- Angelegenheiten der Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung einschließlich Straßenreinigung
- Angelegenheiten des Friedhofwesens
- Angelegenheiten der Energieversorgung einschließlich alternativer Energien
- Kommunale Wärmeplanung
- Mobilfunkangelegenheiten, Breitbandversorgung der Gemeinde
- Neuplanung und Umgestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(3) Beratene Angelegenheiten nach Absatz 2 sind dem Haupt- und Finanzausschuss grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Ausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt darüber hinaus die Vorberatung aller Angelegenheiten und Maßnahmen, die die Bereiche internationaler Familiengeschichte, Anti-Diskriminierung, Teilhabe und Integration betreffen und die der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat demnach insbesondere über folgende Angelegenheiten vorzuberaten:

- soziale, kulturelle, rechtliche und politische Gleichstellung aller Mitglieder der Gesellschaft
 - Chancengerechtigkeit und Entfaltung von Potenzialen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte
 - Antidiskriminierungs- und Antirassismusarbeit
 - Einsatz für mehr politische Teilhabe
 - Verbesserung der Schulerfolge der Kinder mit internationaler Familiengeschichte
 - Förderung erfolgreicher Übergänge von der Schule in den Beruf
 - Aufnahme und Integration von Menschen mit Fluchterfahrung
 - Öffnung der Sportvereine für Menschen mit internationaler Familiengeschichte
 - Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- (3) Beratene Angelegenheiten nach Absatz 2 sind dem Haupt- und Finanzausschuss grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Ausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz, insbesondere nach § 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW, sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

§ 10 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates, insbesondere auch die ihm durch die Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates, insbesondere auch die ihm durch die Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Gemeinde Bönen, beschlossen in der Sitzung des Rates vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 26.3.2015, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Gemeinde Bönen vom 13. 12. 2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19. 12. 2025



Böckmann
Bürgermeister